



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Richtlinie Objektförderungen
Integration

Richtlinie

Objektförderungen Integration

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 07.12.2020

§ 1 Zielsetzung

Die Förderung hat zum Ziel, die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte durch Unterstützung integrationsbezogener Maßnahmen zu verbessern.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind:

1. Integrationsbezogene Bildungs- und Beratungsmaßnahmen.
2. Studien im Sinne einer Grundlagenbeschaffung für Expert/innenarbeit.
3. Sonstige Maßnahmen, die einer direkten und nachhaltigen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte dienen.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

1. Fördernehmer/innen können sein
Einzelunternehmen, eingetragene Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine, sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen, Einzelpersonen.
2. Fördernehmer/innen müssen
 - a. ihren Sitz oder eine Niederlassung in Tirol haben oder
 - b. ihre Tätigkeit in Tirol ausüben oder beabsichtigen oder
 - c. eine Tätigkeit ausüben oder beabsichtigen, die im Interesse der Integration in Tirol gelegen ist.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss oder als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt werden. Art und Höhe der vom Land geförderten Kosten sind im jeweiligen Zuschreiben oder in der jeweiligen Fördervereinbarung festzulegen.

§ 5 Förderbare Kosten

1. Förderbare Kosten sind Personal- und/oder Sachkosten für Maßnahmen gemäß § 2.
2. Nicht gefördert werden Kosten für Feste und organisationsinterne Veranstaltungen.
3. Förderkumulierung

- a. Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit 100% der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, sind von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- b. Sofern andere Stellen (mit-)fördern, darf der Förderbetrag aller Institutionen nicht höher als 100% der nachgewiesenen Kosten sein.
- c. Die 100%-ige Finanzierung einer Maßnahme im Rahmen dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

§ 6 Weitere Fördervoraussetzungen

Es können nur Projekte gefördert werden, die im Interesse der Integration in Tirol gelegen sind, nicht gewinnorientiert sind und entsprechende Qualitätsanforderungen erfüllen. Dazu zählen insbesondere

- die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
- die Berücksichtigung von Gewaltprävention und Gewaltschutz
- das Vorliegen von Diversitätsbewusstsein als Voraussetzung für Integrationsarbeit.

Weitere Fördervoraussetzungen können projektspezifisch in den abzuschließenden Förderverträgen formuliert werden.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

1. Anträge

Die Förderstelle kann insbesondere zur Umsetzung von Maßnahmenpaketen eine öffentliche Ausschreibung im Vorfeld der Fördervergabe durchführen. Die Ausschreibung selbst, Beginn und Ende der Einreichfrist für Förderanträge sowie der Gang des Verfahrens zur Gewährung einer Förderung sind in geeigneter Weise kundzumachen und jedenfalls im Boten für Tirol zu veröffentlichen.

Förderanträge, die nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht werden, sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes bzw. der zu fördernden Maßnahme elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

a. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Projektbeschreibung incl. Kostenkalkulation,
- Bekanntgabe beantragter, bereits zugesagter oder gewährter Förderungen,
- zum Nachweis eines professionellen Umgangs mit dem Thema Gewaltprävention die vom vertretungsbefugten Organ unterfertigte „Checkliste Gewaltprävention“,
- bei erstmaligen Ansuchen Angaben zur Organisation (Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten; Firmenbuchauszug).

Sofern Förderanträge im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht werden, sind die in der Ausschreibung angeführten Unterlagen vorzulegen.

- b. Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- c. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

- d. Um Angaben, die der/die Förderwerber/in im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen beim Förderwerbenden angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückgefordert werden.
3. Förderentscheidung
 - a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
 - b. Die Förderstelle kann zur Beurteilung des Projektes externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - c. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
 4. Zusageschreiben/Fördervereinbarung
 - a. Bei positiver Förderentscheidung erfolgt in Abhängigkeit der Förderhöhe bzw. der Auszahlungsmodalitäten entweder eine schriftliche Zusage oder es ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
 - Fördernehmer/innen und Fördergeber,
 - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
 - Auszahlungsmodalitäten,
 - Regelungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen, Zwischen- und Abschlussberichten,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum,
 - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
 - b. Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.
 5. Auszahlung der Förderung
 - a. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend den festgelegten Zahlungsmodalitäten gemäß Zusageschreiben bzw. Fördervereinbarung.
 - b. Der/die Fördernehmer/in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der Zusage oder der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.
 - c. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in der Regel im Nachhinein nach Vorlage und Prüfung der entsprechenden Kostenabrechnung (Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original und gegebenenfalls auch Kontoauszüge und Jahresabschlüsse). In der Fördervereinbarung können andere Auszahlungsmodalitäten, z.B. Ratenzahlung, vorgesehen werden. Die Auszahlung der einzelnen Raten kann dabei ebenfalls an die Vorlage von Unterlagen (z.B. Zwischenberichte) geknüpft werden.

- d. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Förderzusage bzw. Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

§ 8 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Integration der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 9 Übergangsbestimmungen

1. Ansuchen für Förderzeiträume bis 31.12.2019 werden nach der bisherigen Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung von Aktivitäten und Projekten im Rahmen der Integration MIT Zugewanderten abgewickelt.
2. Ansuchen für Förderzeiträume beginnend ab 01.01.2020 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2024. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung von Aktivitäten und Projekten im Rahmen der Integration MIT Zugewanderten außer Kraft.